

AMTSBLATT

des Landkreises Landshut

Nr.: 45

Donnerstag, 18. Dezember 2025

Seite: 289

Inhaltsverzeichnis:

Mitteilungen des Landratsamtes:

.....	Seite
Weihnachts- und Neujahrsgrüße von Landrat Peter Dreier	290
Bekanntmachung der Sitzung des Landkreiswahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge.....	291
Wasserzweckverband Rottenburger Gruppe; Bekanntmachung der geprüften Jahresabschlüsse 2023 bis 2024	291
Zweckverband zur Wasserversorgung Pfettrach Gruppe Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis	292
4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Bruckberg (BGS/WAS) vom 03.02.2015.....	295
Nachruf Frau Katharina Schweiger	296

Mitteilungen anderer Dienststellen:

.....	Seite
Sparkasse Landshut: Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde Sparkassenbuch Konto Nr. 3420673027	296
Sparkasse Landshut: Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde Sparkassenbuch Konto Nr. 3417462614	297
Sparkasse Landshut: Geldfunde	297

Weihnachts- und Neujahrsgrüße von Landrat Peter Dreier

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ein weiteres Jahr neigt sich dem Ende zu, und die besinnliche Weihnachtszeit ermutigt uns, innezuhalten, zur Ruhe zu kommen und auf die vergangenen Monate zurückzublicken. Dieses Jahr war geprägt von zahlreichen Herausforderungen, aber auch von einem starken Zusammenhalt und wunderbaren, gemeinsamen Erfolgen.

Weihnachten ist eine Zeit der Dankbarkeit und der Freude. Mein herzlicher Dank gilt all jenen, die in unserem Landkreis mit so viel Engagement und Herzblut für das Gemeinwohl eintreten. Ob im Ehrenamt, in sozialen Einrichtungen, an Schulen, in Unternehmen, der Landwirtschaft oder in der Verwaltung – Ihr wertvoller Einsatz verwandelt unseren Landkreis in einen Ort, an dem Gemeinschaft und Hilfsbereitschaft eine zentrale Rolle spielen. Sie alle tragen dazu bei, dass wir auch in Zeiten der Unsicherheit gemeinsam stark bleiben können. Angesichts der finanziellen Lage der Kommunen stehen uns zwar deutliche Einschnitte bevor, doch dürfen wir den Mut nicht verlieren.

Das Weihnachtsfest bietet uns zudem die Gelegenheit, uns auf das Wesentliche zu besinnen: auf Familie, Freunde und all die Menschen, die unser Leben bereichern. Es ist eine Zeit, die uns Momente des Friedens und der Freude schenkt und die uns Kraft und Inspiration für das kommende Jahr gibt – ein Jahr, das sicherlich einige spannende Herausforderungen bereithält.

Lassen Sie uns auch an die Menschen denken, die in dieser staaden Zeit besondere Unterstützung benötigen. Gemeinsam können wir ein Zeichen der Nächstenliebe und Solidarität setzen, indem wir ein offenes Ohr für die Sorgen anderer haben und eine helfende Hand anbieten.

Mit Blick auf das neue Jahr wünsche ich Ihnen allen Zuversicht und Hoffnung. Auch wenn sich im März durch die Kommunalwahlen viel verändern wird, lassen Sie uns ermutigt in die Zukunft blicken. Gemeinsam können wir die Herausforderungen meistern, die vor uns liegen, und unseren Landkreis weiterhin gestalten – für eine lebenswerte Zukunft, die alle Generationen umfasst. Und das werde ich bis zu meinem letzten Tag im Amt voller Tatkraft tun.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien von Herzen ein gesegnetes Weihnachtsfest, friedvolle Feiertage und ein gesundes, glückliches neues Jahr 2026. Möge diese Zeit voller Freude und Wärme sein!

Herzliche Grüße

Ihr

Peter Dreier

Landrat des Landkreises Landshut

Herausgabe, Druck und Vertrieb

Landratsamt Landshut
Josef-Neumeier-Allee 1 | 84051 Essenbach
Telefon: 08703 9073-0

Amtsblatt des Landkreises Landshut
amtsblatt@landkreis-landshut.de
www.landkreis-landshut.de

Veröffentlichung

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Donnerstag. Laufender Bezug des Amtsblattes direkt durch den Landkreis Landshut.

Nr. 45 vom 18.12.2025

Seite 290

**Die Wahlleiterin des Landkreises
Landshut**

**Bekanntmachung
der Sitzung des Landkreiswahlausschusses
zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge
zur Wahl des Kreistags
 der Landrätin / des Landrats
am 08. März 2026**

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl des

Kreistags der Landrätin / des Landrats

findet am 20. Januar 2026, 10.00 Uhr

im Landratsamt Landshut, Josef-Neumeier-Allee 1, 84051 Essenbach, auf Zimmer Nr. 2.B.044

statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Essenbach, den 15. Dezember 2025

Gez.
Begemann
Landkreiswahlleiterin

(Nr. 20 – 0140.3 vom 16.12.2025)

**Bekanntmachung
der geprüften Jahresabschlüsse 2023 - 2024
(gem. § 25 Abs. 4 EBV)**

Die Verbandsversammlung hat am 25.11.2025 nach erfolgter Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband laut Bericht vom 09.09.2025 die Jahresabschlüsse für die Wirtschaftsjahre 2023 bis 2024 gemäß § 25 Abs. 3 EBV vom 29. Mai 1987, zuletzt geändert durch VO vom 26.03.2019, festgestellt.

Jahr	Bilanzsumme	Jahresgewinn/-verlust
2023	29.256.789,47 €	208.519,66 €
2024	28.749.340,71 €	195.521,96 €

Der Bestätigungsvermerk des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes für die Wirtschaftsjahre 2023 und 2024 lautet:

„Für die Jahresabschlüsse und die Lageberichte 2023 und 2024 in der aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlichen Fassung haben wir am 09.09.2025 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und die Jahresabschlüsse entsprechen nach unserer pflichtgemäßem Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung jeweils ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild

der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Lageberichte stehen im Einklang mit dem jeweiligen Jahresabschluss, entsprechen den gesetzlichen Vorschriften, vermitteln insgesamt jeweils ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

München, 09.09.2025
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Helmut Wiedemann
Wirtschaftsprüfer"

Die Jahresergebnisse 2023 und 2024 wurden gemäß Beschluss der Verbandsversammlung auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Jahresabschlüsse und Lageberichte liegen ab dem Tag der Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Wasserzweckverbandes Rottenburger Gruppe, Am Wasserwerk 1, 84056 Rottenburg a.d.Laaber während der allgemeinen Öffnungszeiten sieben Tage öffentlich aus.

Pattendorf, den 08.12.2025

Wasserzweckverband Rottenburger Gruppe
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Gez.
Hans Weinzierl
Erster Vorsitzender

(Nr. 20 – 9640.2 vom 11.12.2025)

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Pfeffatrach Gruppe erlässt mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.12.2025 aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 24 und 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis

§ 1

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Pfeffatrach Gruppe erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.01.1998 außer Kraft.

Arth, den 02.12.2025

Zweckverband Wasserversorgung Pfettrach Gruppe
Am Kirchberg 3, 84095 Arth, Furth

Gez.

Hans-Peter Deifel
1. Verbandsvorsitzender

Anlage 1

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif-Gruppe	Tarif - Nr.	Gegenstand	Gebühr
0 00	000	Allgemeine Verwaltung Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe II vor. Anordnungen für den Einzelfall	15 € bis 600 €
	001	Beglaubigungen Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht vom Zweckverband selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. vom Zweckverband selbst hergestellt sind.	-,75 € je angefangene Seite bis zu der für die für Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €. 5 € im Einzelfall Werden Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen Erteilung einer Bescheinigung	5 € bis 75 €

Tarif-Gruppe	Tarif - Nr.	Gegenstand	Gebühr
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	Fristverlängerungen 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 € bis 60 €
	005	Zweitschriften Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
	006	Niederschriften:	7,50 € bis 75 € für jede angefangene Stunde
03	031	Finanzverwaltung Anmahnung rückständiger Beträge	5 € bis 150 €
7	700	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungzwang	10 € bis 400 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung (z.B. Zulassung v. Installateuren)	10 € bis 1.250 €

Tarif-Gruppe	Tarif - Nr.	Gegenstand	Gebühr
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahme-bewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 € bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung (z.B. Zwangsmaßnahmen bei Satzungsverstößen)	10 € bis 600 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 € bis 150 €

(Nr. 8630.1/2 vom 16.12.2025)

**4. Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung**
des Zweckverbandes
Wasserversorgungsgruppe Bruckberg
(BGS/WAS)
vom 03.02.2015

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Bruckberg folgende 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Bruckberg (BGS/WAS) vom 03.02.2015, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 15.11.2022, wird wie folgt geändert:

1. § 9 a Grundgebühr, Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3)
- | | |
|--------------------------|---------------|
| Bis 4 m ³ /h | 114,00 €/Jahr |
| Bis 10 m ³ /h | 198,00 €/Jahr |
| Bis 25m ³ /h | 282,00 €/Jahr |
| über 25m ³ /h | 540,00 €/Jahr |

2. § 10 Verbrauchsgebühren, Absatz 1 und Absatz 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
Die Gebühr beträgt 2,21 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (3) Wird ein beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 2,21 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Bruckberg

Gez.

Rudolf Radlmeier, 1. Vorsitzender

(Nr. 20 – 8630.1/2 vom 18.12.2025)

N A C H R U F

Am 09.12.2025 verstarb

Frau Katharina Schweiger

Die Verstorbene war vom 29.08.1979 bis 31.01.1993 als Raumpflegerin an der Realschule in Vilsbiburg tätig. Nach über 13-jähriger gewissenhafter und pflichtbewusster Tätigkeit schied Frau Schweiger wegen Rentengewährung aus den Diensten des Landkreises aus.

Wir werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, den 15.12.2025

Landratsamt Landshut

Peter Dreier

Landrat

Katina Meyer

Personalratsvorsitzende

(Nr. 12 vom 12.12.2025)

Sparkasse Landshut

**Aufgebot
einer verloren gegangenen
Sparurkunde**

Die Sparurkunde

Antragsteller:

Sparkassenbuch Konto Nr. 3420673027

lt. auf WEG Kalcherstr. 21, 21 a, Landshut

ist in Verlust geraten.

Eller Walter, Vertreter der WEG

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens 13.03.2026

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 08.12.2025

Sparkasse Landshut

gez. Geisler gez. Gallwitz

(Sparkasse vom 11.12.2025)

Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Antragsteller:
Sparkassenbuch Konto Nr. 3417462614
It. auf Gertrud Lederer
ist in Verlust geraten.

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens 13.03.2026

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 08.12.2025

Sparkasse Landshut

(S-1-11-12-2005)

Goldfunde

In Geschäftsstellen der Sparkasse Landshut wurden Geldbeträge gefunden, von den Findern an die Sparkasse abgeliefert und von den Verlierern noch nicht abgeholt.

Die Verlierer, die den Verlust glaubhaft machen können, werden hiermit aufgefordert, die verlorenen Geldbeträge binnen sechs Wochen bei der Sparkasse Landshut, Bischof-Sailer-Platz 431, abzuholen.

Landshut, den 12. Dezember 2025

Sparkasse Landshut

gez.
Christian Gallwitz

(Sparkasse vom 16.12.2025)